



---

## Senat

---

### **Vierte Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 14.04.2010

Aufgrund des § 29 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 700, 706), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 14.04.2010 folgende Änderung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.11.1995 (MBl. LSA 1996, S. 313) in der Fassung der Änderungsordnungen vom 02.07.2002 (MBl. LSA 2003, S. 849), vom 12.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 3, S. 2) und vom 09.05.2007 (ABl. 2007, Nr. 8, S. 3) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gilt auch aufgrund einer Vereinbarung mit einer anderen Hochschule für gemeinsame Studiengänge, die Fortsetzung eines Studiums und für Studienprogramme der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Bestandteil eines Studiengangs einer anderen Hochschule sind; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

(2) Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:

#### **„§ 6**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) In allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen findet vor der Immatrikulation ein Zulassungsverfahren statt. Deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Zulassung zum Studium bei der Universität. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Zulassung zum Studium bei einer zentralen Stelle, derer sich die Universität zur Überprüfung der Hochschulzugangsberechtigung bedient.

(2) Für Zulassungsanträge in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die in der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 26.05.2008 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Fristen. Für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1

Abs. 2 HVVO LSA Deutschen gleichgestellt sind, können in den Fachspezifischen Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens abweichende Fristen festgelegt werden.

Hierbei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) In bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Bewerbung für das erste Fachsemester bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS). Sie informiert über die Bewerbungsfrist und eventuell vorher zu erbringende Testate und Nachweise.

(4) Der Antrag auf Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nach Abs. 1 Satz 2 besteht aus einem Haupt- und gegebenenfalls aus einem Hilfsantrag. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege als amtlich beglaubigte Kopie;
2. eine Erklärung darüber, dass im gewählten Studiengang der Prüfungsanspruch noch nicht verloren ist sowie bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester die Bestätigung hierüber durch die bisherige Hochschule;
3. bei einer Bewerbung für das erste Fachsemester eine Erklärung, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin bzw. Student eingeschrieben ist;
4. gegebenenfalls der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland studiert hat;
5. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten und -prüfungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
6. gegebenenfalls das Ergebnis einer für den Studiengang vorgesehenen Eignungsprüfung bzw. anderer für den Studiengang vorgesehener Nachweise über die Erfüllung fachspezifischer Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien;
7. gegebenenfalls der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache.

(5) Für Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl gelten ebenfalls die in der HVVO festgesetzten Fristen. Mit dem formlosen Antrag sind einzureichen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege als Kopie;
2. bei einer Bewerbung für das erste Fachsemester eine Erklärung, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin bzw. Student eingeschrieben ist;
3. gegebenenfalls der Nachweis für die Berechtigung der Zulassung zum beantragten Fachsemester.

(6) Für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren aller Masterstudiengänge und –programme gelten allein die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2).“

(3) Der bisherige § 6 wird § 7 und wird wie folgt gefasst:

### **„§ 7**

#### **Form, Frist, Verfahren der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in der Regel in einen Studiengang. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zu dem bereits gestellten Antrag nach § 6 kein weiterer Antrag erforderlich.

(2) Die Einschreibung erfolgt für alle Studiengänge in der Regel in schriftlicher Form in der Zeit vom 20.06. bis zum 30.09. für das Wintersemester, vom 01.02. bis zum 31.03. für das Sommersemester.

(3) Für die Immatrikulation von deutschen oder Deutschen gleichgestellten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsfreie Studiengänge ist eine vorherige Bewerbung nicht erforderlich. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Immatrikulation bei einer zentralen Stelle, derer sich die Universität zur Überprüfung der Hochschulzugangsberechtigung bedient.

(4) Mit der Bewerbung nach Abs. 3 Satz 2 ist eine amtlich beglaubigte Kopie der Zeugnisse einzureichen. Sofern diese nicht in Englisch, Französisch oder Deutsch ausgefertigt sind, ist außerdem eine amtliche deutschsprachige Übersetzung vorzulegen.

(5) Der Immatrikulationsantrag ist auf einem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Geschlecht, Anschrift, Korrespondenzanschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, bisher besuchte Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten, Hochschulse semester und Fachsemester je Studiengang und -fach, die vorangegangenen Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund, den gewünschten Hörerstatus sowie zum gewünschten Studiengang;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Dem Antrag sind, sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag gemäß § 6 Abs. 4 eingereicht, beizufügen

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege als amtlich beglaubigte Kopie;
2. eine Erklärung darüber, dass im gewählten Studiengang der Prüfungsanspruch noch nicht verloren ist sowie bei der Beantragung der Immatrikulation für ein höheres Fachsemester die Bestätigung hierüber durch die bisherige Hochschule;
3. gegebenenfalls der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland studiert hat;
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten und -prüfungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
5. gegebenenfalls das Ergebnis einer für den Studiengang vorgesehenen Eignungsprüfung bzw. anderer für den Studiengang vorgesehener Nachweise über die Erfüllung fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen;
6. gegebenenfalls der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache, sowie
7. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. über die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht;
8. der Antrag auf Ausstellung des Studentenausweises und ein Passbild;
9. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsbescheid.

(7) Nach ordnungsgemäßer und vollständiger Antragsstellung wird die Immatrikulation vollzogen; die Immatrikulierten erhalten die Studienunterlagen.

(8) Die Immatrikulation kann auf Antrag bis zum Ablauf der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn zurückgenommen werden. Die Studienunterlagen sind in diesem Fall an die Universität zurück zu geben.“

(4) Der bisherige § 7 wird § 8.

(5) § 11 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 11 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Immatrikulationsamt Änderungen personenbezogener Daten und den Verlust des Studienbuchs sowie anderer Studienunterlagen mitzuteilen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, bei den innerhalb der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des bei der Einschreibung erhaltenen Passworts sowie der Transaktionsnummer (TAN) und der studentischen E-Mail-Adresse der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, an die administrative Informationen auf elektronischem Weg versandt werden. Die regelmäßige, in der Regel wöchentliche, Kenntnisnahme der E-Mails wird dringend empfohlen.“

(6) § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Im Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist grundsätzlich ausgeschlossen.“  
Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.
- b. Im Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Master-Studiengangs im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum beurlaubt werden, wenn dies gegenüber dem Immatrikulationsamt durch den zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss oder den Studiendekan schriftlich bestätigt wird.“
- c. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Während der Beurlaubung über sechs Monate ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zur Universität, außer dem Recht zu wählen und gewählt zu werden.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung wurde vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 14.04.2010 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Der Wortlaut der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gemacht.

Halle (Saale), 15. April 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor